Bundesrat **Drucksache 482/91**

16.08.91

In - AS - Fz - V

Gesetzentwurf

der Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes zur Anpassung der Zahl der Beamten im Geschäftsbereich des Bundesministers der Verteidigung an die Verringerung der Streitkräfte (Bundeswehrbeamtenanpassungsgesetz) (BwBAnpG)

A. Zielsetzung

Die Festlegung des Gesamtumfanges der Streitkräfte auf 370.000 Soldaten erfordert auch eine angemessene Verringerung des Zivilpersonals im Geschäftsbereich des Bundesministers der Verteidigung. Im Gegensatz zum Planstellenabbau bei den Streitkräften, der nach den außenpolitisch bedingten Vorgaben bis 1995 realisiert werden muß, ist für das Zivilpersonal kein bestimmter Zeitplan vorgegeben. Es ist nach der jetzt absehbaren Entwicklung ein Abbau von mindestens 4.862 Beamten-Haushaltsstellen für das Gebiet der alten Bundesländer bis zum 31. Dezember 1997 vorgesehen. Ein Teil dieser Stellen ist über den Vorruhestand abzubauen. Ob bei dieser Fristsetzung der Personalabbau in sozialverträglicher Weise gestaltet werden kann oder ob eine weitere Verringerung bis zum Jahr 2000 notwendig sein wird, kann zum jetzigen Zeitpunkt nicht mit der notwendigen Sicherheit beantwortet werden. Es ist daher rechtzeitig, spätestens 1996, die bis dann eingetretene Entwicklung neu zu bewerten. Haushaltsstellen für das Beitrittsgebiet sind darin nicht einbezogen.

Fristablauf: 27.09.91

Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, Postfach 20 13 63, Herderstraße 56, 5300 Bonn 2
Telefon (02 28) 36 35 51, Telefax (02 28) 36 12 75
ISSN 0720-2946

Auf der Grundlage der bestehenden Strukturen und der Annahme einer Reduzierung in der Größenordnung von 4.862 Haushaltsstellen ist damit zu rechnen, daß auf die Laufbahngruppen folgende Anteile entfallen:

Höherer Dienst	858
Gehobener Dienst	1.831
Mittlerer Dienst	2.011
Einfacher Dienst	162
Gesamt:	4.862

Es wird versucht werden, die normale Fluktuation (z.B. durch die üblichen Zurruhesetzungen) auszunutzen, um dem Wegfall der Haushaltsstellen bei den erforderlichen Einzelpersonalentscheidungen Rechnung zu tragen. Es wird weiter vorrangig versucht werden, Mitarbeiter bei anderen Verwaltungen (in der Bundeswehrverwaltung, in anderen Bundesverwaltungen oder - im Interesse des Beamten - in Länder- oder Kommunalverwaltungen, auch in neuen Ländern) zu verwenden. Im Rahmen dieser Bemühungen wird der Bundesminister der Verteidigung den Bundesminister des Innern über beamtetes Personal aus aufzulösenden oder zu verkleinernden Dienststellen unterrichten,

- bei dessen Anträgen auf Vorruhestand das dienstliche Bedürfnis für einen Vorruhestand bejaht wird,
- das für einen Vorruhestand nach dem Gesetzentwurf nicht in Frage kommt und mangels geeigneter Verwendungsmöglichkeit (auch unter Inkaufnahme einer Versetzung) im Geschäftsbereich des Bundesministers der Verteidigung nicht untergebracht werden kann (Überhangpersonal).

Auf diese Weise wird der Charakter der Vorruhestandsbestimmungen als Ausnahmeregelung betont.

Die vorgesehene Auflösung ganzer Standorte und die weitgehende Ausdünnung von Standorten werden aber zu erheblichen Personalproblemen führen, wenn die regionalen Standortent-

scheidungen und die dadurch bedingten regionalen Unterbringungsmöglichkeiten nicht in Übereinstimmung zu bringen sein werden. Wenn auch die Verwendung in anderen Verwaltungsbereichen nicht möglich ist, wird es Fälle geben, in denen das Gebot der Sozialverträglichkeit es erfordert, flankierende Maßnahmen vorzusehen, die einerseits die Sozialverträglichkeit erhöhen, aber andererseits den Bundeshaushalt nicht zu stark belasten.

B. Lösung

Der Gesetzentwurf sieht vor, daß Beamte für einen befristeten Zeitraum (bis zum 31. Dezember 1997) auf Antrag vorzeitig in den Ruhestand versetzt werden können. Er entspricht in seinen Einzelheiten dem "Gesetz zur Verbesserung der personellen Struktur in der Bundeszollverwaltung" (Artikel 9 des Gesetzes vom 11. Dezember 1990, BGBl. I S. 2682), wobei jedoch wegen des alle Bereiche erfassenden Abbaus bei der Bundeswehrverwaltung alle Beamtenlaufbahnen einbezogen sind.

Wie beim Gesetz für die Bundeszollverwaltung wird festgelegt, daß das dienstliche Interesse ausschlaggebend ist und daß eine anderweitige Verwendung der Beamten in der eigenen oder in anderen Verwaltungen Vorrang genießt.

C. Alternativen

Keine

D. Kosten

Bei einer angenommenen Zahl von 4.862 zurückzuziehenden Haushaltsstellen für Beamte, von denen rund 50 % über eine Vorruhestandsregelung abgebaut werden, ergibt sich folgende Kostenberechnung:

Geplanter Abbau		4.862 Planstellen
Abbau im Jahre 1991		211 Planstellen
Abbau 1992 - 1997		4.651 Planstellen
Voraussichtlicher Abbau durch Vorruhestand 50 %		2.326 Planstellen
Jahresdienstbezüge pro Kopf (Mittelwert)	57.000 DM	
Versorgung 75 %	42.750 DM	
Differenz	14.250 DM	
Für 2.326 Planstellen	x 2.326	
Gesamtbetrag der Einsparung somit	33.145.600 DM	

Der Betrag von 33.145.600 DM ist in jedem Falle eine Minderbelastung, weil Aufgaben für Beamte im entsprechenden Umfang nicht mehr vorhanden sind. Ohne Vorruhestandsregelung müssen die Dienstbezüge voll gezahlt werden.

Bei einer durchschnittlichen "Vorruhestandszeit" von 5 Jahren ergibt die Berechnung

Einsparungssumme	33.145.600 DM
	X 5
	165.727.500 DM

E. Auswirkungen auf das Preisniveau

Die vorgesehenen Regelungen belasten Bund, Länder und Gemeinden sowie die Wirtschaft nicht mit Kosten; von daher sind keine preislichen Auswirkungen zu erwarten.

Auch regional begrenzte Auswirkungen auf Einzelpreise, das Preisniveau und insbesondere das Verbraucherpreisniveau sind nicht zu erwarten, weil die absehbaren Haushaltseinsparungen in Höhe von fast 166 Mio DM sich auf einen längeren Zeitraum (bis in das Jahr 2002 hinein) erstrecken und sich auf das gesamte Gebiet der alten Bundesländer verteilen.

Bundesrat

Drucksache 482/91

16.08.91
In - AS - Fz - V

Gesetzentwurf
der Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes zur Anpassung der Zahl der Beamten im Geschäftsbereich des Bundesministers der Verteidigung an die Verringerung der Streitkräfte (Bundeswehrbeamtenanpassungsgesetz) (BwBAnpG)

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler
021 (132) - 221 09 - Pe 45/91

Bonn, den 16. August 1991

An den
Präsidenten des Bundesrates

Hiermit übersende ich gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes den von der Bundesregierung beschlossenen

> Entwurf eines Gesetzes zur Anpassung der Zahl der Beamten im Geschäftsbereich des Bundesministers der Verteidigung an die Verringerung der Streitkräfte (Bundeswehrbeamtenanpassungsgesetz) (BwBAnpG)

mit Begründung und Vorblatt.

Federführend sind die Bundesminister des Innern und der Verteidigung.

H. Kohl

Fristablauf: 27.09.91

Drucksache 482/91

Entwurf eines Gesetzes zur Anpassung der Zahl der Beamten im Geschäftsbereich des Bundesministers der Verteidigung an die Verringerung der Streitkräfte (Bundeswehrbeamtenanpassungsgesetz) (BwBAnpG)

Vom 1991

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1

Aus Anlaß der Verringerung der Streitkräfte auf einen Gesamtumfang von 370.000 Soldaten können Bundesbeamte im Geschäftsbereich des Bundesministers der Verteidigung auf Antrag in den Ruhestand versetzt werden, wenn sie das fünfundfünfzigste Lebensjahr vollendet haben. Bei Vorliegen eines dienstlichen Interesses ist dem Antrag zu entsprechen. Vorrang hat die anderweitige Verwendung des unmittelbar betroffenen Beamten in der eigenen oder in anderen Verwaltungen.

§ 2

(1) In den Fällen des § 1 erhöht sich die ruhegehaltfähige Dienstzeit um die Zeit vom Eintritt in den Ruhestand bis zum Ablauf des Monats, in dem das fünfundsechzigste Lebensjahr vollendet wird. Satz 1 gilt nicht, soweit die Zeit bereits nach anderen Vorschriften als ruhegehaltfähig berücksichtigt wird.

(2) § 5 Abs. 3 des Beamtenversorgungsgesetzes findet keine Anwendung.

(3) § 53 a des Beamtenversorgungsgesetzes in der ab 1. Januar 1992 geltenden Fassung findet ab Inkrafttreten dieses Gesetzes Anwendung. Hierbei treten an die Stelle der in § 53 a Abs. 1 Satz 1 genannten Vorschriften die entsprechenden Vorschriften des vor dem 1. Januar 1992 geltenden Rechts. § 53 a ist mit der Maßgabe anzuwenden, daß die in § 53 a Abs. 1 Satz 1 genannten Vorschriften auch § 2 Abs. 1 und 2 dieses Gesetzes umfassen. § 69 a Nr. 2 des Beamtenversorgungsgesetzes in der ab 1. Januar 1992 geltenden Fassung findet keine Anwendung.

(4) § 4 Abs. 1 Satz 1 des Bundesbesoldungsgesetzes gilt entsprechend.

§ 3

Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom in Kraft und am 31. Dezember 1997 außer Kraft.

Begründung

A. Allgemeines

Die Festlegung des Gesamtumfanges der Streitkräfte auf 370.000 Soldaten erfordert auch eine entsprechende Verringerung des Zivilpersonals im Geschäftsbereich des Bundesministers der Verteidigung; davon werden auf Beamte etwa 4.860 zu reduzierende Haushaltsstellen entfallen. Dieser Abbau soll bis zum 31. Dezember 1997 durchgeführt werden. Ein der Verringerung der Haushaltsstellen entsprechendes Ausscheiden von Beamten läßt sich zwar durch die normale Fluktuation (z.B. durch die übliche Zurruhesetzung, Abwanderung in andere Geschäftsbereiche usw.) in der rechnerisch erforderlichen Größenordnung annehmen. Es wird vorrangig versucht werden, Mitarbeiter bei anderen Verwaltungen zu verwenden. Da aber wegen der Auflösung ganzer Standorte in den nächsten Jahren die regionalen Standortentscheidungen und die dadurch bedingten regionalen Unterbringungsmöglichkeiten nicht in Übereinstimmung zu bringen sein werden, muß aus Gründen der Sozialverträglichkeit der zu treffenden Einzelpersonalentscheidungen für Beamte der Bundeswehr zusätzlich die Möglichkeit geschaffen werden, auf eigenen Antrag bei Vorliegen eines dienstlichen Interesses ab dem vollendeten fünfundfünfzigsten Lebensjahr in den vorzeitigen Ruhestand treten zu können. Auf diese Weise wird angestrebt, daß Beamte in der Größenordnung der Hälfte der zu streichenden Haushaltsstellen bis zum 31. Dezember 1997 aus dem aktiven Dienst ausscheiden können.

Der Entwurf entspricht dem "Gesetz zur Verbesserung der personellen Struktur in der Bundeszollverwaltung" (Artikel 9 des Gesetzes zur Neufassung des Bundesumzugskostengesetzes, zur Änderung anderer dienstrechtlicher Vorschriften, zur Regelung personalvertretungsrechtlicher Amtszeiten sowie zur Verbesserung der personellen Struktur in der Bundeszollverwaltung vom 11. Dezember 1990, BGBl. I S. 2682). Insbesondere sind die Bestimmungen des § 2 über Anreize, die Beamte zur Antragstellung veranlassen sollen, textgleich. Es ist jedoch notwendig, im Gegensatz zu dem Gesetz für die Bun-

deszollverwaltung alle Beamtenlaufbahnen einzubeziehen. Die vorgesehenen Regelungen belasten Bund, Länder und Gemeinden sowie die Wirtschaft nicht mit Kosten; von daher sind keine preislichen Auswirkungen zu erwarten.

Auch regional begrenzte Auswirkungen auf Einzelpreise, das Preisniveau und insbesondere das Verbraucherpreisniveau sind nicht zu erwarten, weil die absehbaren Haushaltseinsparungen in Höhe von fast 166 Mio DM sich auf einen längeren Zeitraum (bis in das Jahr 2002 hinein) erstrecken und sich auf das gesamte Gebiet der alten Bundesländer verteilen.

B. Im einzelnen

Zu § 1:

Das Bundesbeamtengesetz regelt in § 42 Abs. 3, daß ein Beamter auf Lebenszeit ohne Nachweis der Dienstunfähigkeit auf seinen Antrag in den Ruhestand versetzt werden kann, wenn er das 62. Lebensjahr vollendet hat. Diese Altersgrenze wird durch § 1 auf die Vollendung des 55. Lebensjahres herabgesetzt. Damit soll ein mit der Auflösung von Einheiten und Verbänden der Bundeswehr einhergehender Personalabbau der Bundeswehrverwaltung erreicht werden. Der Bundesminister der Verteidigung wird den Bundesminister des Innern über beamtetes Personal aus aufzulösenden oder zu verkleinernden Dienststellen unterrichten,

- bei dessen Anträgen auf Vorruhestand das dienstliche Bedürfnis für einen Vorruhestand bejaht wird,
- das für ein Vorruhestand nicht in Frage kommt und mangels geeigneter Verwendungsmöglichkeit (auch unter Inkaufnahme einer Versetzung) im Geschäftsbereich des Bundesministers der Verteidigung nicht untergebracht werden kann (Überhangpersonal).

Gegebenenfalls ist im Interesse des Beamten ein Wechsel in die Landes- oder Kommunalverwaltung - auch in die neuen Länder - in Betracht zu ziehen. Auf diese Weise wird der Vorrang einer anderweitigen Beschäftigung vor dem Eintritt in den Ruhestand betont.

Zu § 2:

Zu Absatz 1:
Als wesentlicher Anreiz zur vorzeitigen Zurruhesetzung ist vorgesehen, die ruhegehaltfähige Dienstzeit um die Zeit vom Eintritt in den Ruhestand bis zum Ablauf des Monats, in dem das 65. Lebensjahr vollendet wird, zu erweitern.

Zu Absatz 2:
Es ist erforderlich, vom Ablauf der Zwei-Jahres-Frist seit der letzten Beförderung für die Versorgungswirksamkeit der letzten Dienstbezüge abzusehen.

Zu Absatz 3:
Bei der Anrechnung von privat erzielten Einkünften nach § 53 a des Beamtenversorgungsgesetzes auf das Ruhegehalt unterliegt der auf dem Absatz 1 beruhende Teil des Ruhegehaltes der Anrechnung.

Zu Absatz 4:
Der in den Ruhestand versetzte Beamte erhält für den Monat, in dem ihm die Versetzung in den Ruhestand mitgeteilt worden ist, und für die folgenden drei Monate noch die Bezüge nach dem ihm verliehenen Amt.

Zu § 3:
Inkrafttreten. Die Vorschrift sieht vor, daß das Gesetz mit Ablauf des Jahres 1997 außer Kraft tritt.

C. Vorschläge der Spitzenorganisationen
Folgenden Anregungen, die Spitzenorganisationen im Beteiligungsverfahren nach § 94 BBG gemacht haben, ist nicht entsprochen worden:

1. Stärkere Berücksichtigung der persönlichen Interessen der Beamten bei den Kriterien für die Entscheidung über den Antrag auf Versetzung in den Ruhestand und bei gesetzli-

chen Verfahrensregelungen (DBB, DGB):
Das Gesetz muß von seinem Zweck her an den dienstlichen Erfordernissen ausgerichtet sein. Es handelt sich um eine auf die besonderen Gegebenheiten bei der Bundeswehr bezogene Regelung, die durch die notwendige Verminderung der Personalstärke der Streitkräfte bedingt ist.

2. Verbesserungen der versorgungsrechtlichen Regelungen - z.B. Zahlung einer Abfindung (DBB):
Das Gesetz ist in den versorgungsrechtlichen Regelungen so ausgestaltet, daß den Bedürfnissen der betroffenen Beamten und den Erfordernissen der Attraktivität ausreichend Rechnung getragen wird. Es entspricht insoweit im übrigen der für die Beamten des mittleren Zolldienstes getroffenen gesetzlichen Regelung.

BBD 482/91 B
1

Bundesrat Drucksache 482/91 (Beschluß)
27.09.91

Stellungnahme
des Bundesrates

zum

Entwurf eines Gesetzes zur Anpassung der Zahl der Beamten im Geschäftsbereich des Bundesministers der Verteidigung an die Verringerung der Streitkräfte (Bundeswehrbeamtenanpassungsgesetz) (BwBAnpG)

Der Bundesrat hat in seiner 634. Sitzung am 27. September 1991 beschlossen, zu dem Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes wie folgt Stellung zu nehmen:

1. Zum Gesetzentwurf im ganzen

a) Der Bundesrat bittet, im weiteren Verlauf des Gesetzgebungsverfahrens zu prüfen, ob der Vorrang der anderweitigen Verwendung vor der Zurruhesetzung (§ 1 Satz 3 des Gesetzentwurfs) durch gesetzlich zu regelnde Maßnahmen gefördert werden kann. Dies könnte z.B. in der Weise geschehen, daß der Bund den Ländern und Gemeinden während der aktiven Verwendung Personalkosten in Höhe von z.B. 90 v.H. des im Falle der Zurruhesetzung zu zahlenden Ruhegehaltes erstattet und sich an den später anfallenden Versorgungsausgaben angemessen beteiligt.

Solange nicht alle vertretbaren Möglichkeiten einer anderweitigen Verwendung bei Bund und Ländern ausgeschöpft sind, sollte die vorgesehene gesetzliche Regelung einer Frühpensionierung unterbleiben.

Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, Postfach 20 08 21, 5300 Bonn 2
ISSN 0720-2946

482/91

(noch Ziffer 1)

Begründung:

Angesichts der Tatsache, daß in den fünf neuen Ländern ein auf lange Zeit nicht zu befriedigender Bedarf an qualifiziertem Verwaltungs- und Führungspersonal bestehen wird, ist es nicht zu verantworten, tausende von Bundeswehrbeamten und Soldaten unter Bedingungen in den vorzeitigen Ruhestand zu entlassen, die in anderen Bereichen des öffentlichen Dienstes und in der Öffentlichkeit auf völliges Unverständnis stoßen.

Die anderweitige Verwendung ist aus haushalts- und beamtenpolitischen Gründen und angesichts des Mangels an qualifiziertem Personal in den neuen Ländern einer Zurruhesetzung vorzuziehen. Der Programmsatz des § 1 Satz 3 des Gesetzentwurfs reicht nicht aus, er bedarf flankierender gesetzlicher Regelungen, die den Ländern und Gemeinden einen Anreiz bieten, Beamte zu übernehmen. Bundesintern ist eine gesetzliche Personalkostenregelung nicht erforderlich, jedoch evtl. eine Erleichterung im Bereich der Stellenobergrenzen: Gegebenenfalls wäre eine vorübergehende Überschreitung der Stellenobergrenzen nach dem Bundesbesoldungsgesetz denkbar.

b) Der Bundesrat ist der Auffassung, daß der Abbau der Bundeswehr von einem Sozialkonzept begleitet sein muß, das neben den Soldaten und Beamten auch Zivilbeschäftigte und andere Mitarbeiter der Dienststellen der Bundeswehr umfaßt.
Die Bundesregierung wird aufgefordert, entsprechende Eckpunkte zur Regelung aller personellen Folgemaßnahmen des Truppenabbaus der Bundeswehr vorzulegen.
Erst in Kenntnis der Gesamtkonzeption kann der Bundesrat über den Gesetzentwurf zur Anpassung der Zahl der Beamten im Geschäftsbereich des Bundesministers der Verteidigung an die Verringerung der Streitkräfte abschließend befinden.

2. Zu den Eingangsworten

Die Eingangsworte sind wie folgt zu fassen:

"Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:".

Begründung:

Der Gesetzentwurf enthält mit der Vorschrift über die Berücksichtigung der Zeit zwischen dem vorgezogenen und dem regulären Ruhestandsbeginn als ruhegehaltfähige Dienstzeit (§ 2 Abs. 1) eine Sonderregelung im Sinne vom Artikel 74a Abs. 3 des Grundgesetzes. Das Gesetz ist deshalb zustimmungsbedürftig.